

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen

1.

und

2. dem Land Brandenburg, vertreten durch das Landesjugendamt

wird folgende Vereinbarung zur Anwendung von § 72a SGB VIII im Land Brandenburg geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung füllt die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zwischen dem Land als überörtlichem Träger der Jugendhilfe vertreten durch das Landesjugendamt und den überregional tätigen Trägern der freien Jugendhilfe im Land Brandenburg aus.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Einrichtungen, Angebote, Gliederungen und Dienste des Vereinbarungspartners zu 1. im Land Brandenburg auf überörtlicher Ebene sowie für seine Gliederungen, Einrichtungen, Angebote und Dienste in den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landes Brandenburg, soweit diese Gliederungen und ihre Einrichtungen, Angebote und Dienste nicht rechtlich selbständige Körperschaften sind.

§ 3

Vorrang der Prävention

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von Gewalt gegen und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument ist. Vielmehr ist hierfür eine umfassende Präventionsarbeit nötig. Der Vereinbarungspartner zu 1. überprüft daher regelmäßig seine Angebote, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe auf etwaige Gefährdungspotentiale und berücksichtigt die Prävention von sexuellem Missbrauch bei der sozialpädagogisch-konzeptionellen Ausgestaltung seiner Angebote.

§ 4 Hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe

(1) Der Vereinbarungspartner zu 1. wird keine hauptamtlichen Fachkräfte, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche erziehen, bilden, betreuen, beraten oder ausbilden einstellen oder beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist.

(2) Der Vereinbarungspartner zu 1. wird sich von allen bei ihm beschäftigten Personen mit dem in Abs. 1 genannten Aufgabenbereich erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a BZRG bei Neueinstellung und in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren vorlegen lassen und Personen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist, von jeglichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in seinem Zuständigkeitsbereich künftig fernhalten.

§ 5 Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Vereinbarungspartner zu 1. wird bei allen hauptamtlichen Beschäftigten, die keine Fachkräfte der Jugendhilfe sind, jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit einen mit diesen vergleichbar engen und regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 verfahren.

§ 6 Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Der Vereinbarungspartner zu 1. wird keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person für die Wahrnehmung von Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs-, Ausbildungsaufgaben oder vergleichbare Tätigkeiten in der Jugendhilfe beschäftigen, deren erweitertes Führungszeugnis eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten aufweist, wenn die Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern oder Jugendlichen eine Gefährdung möglich werden lässt. Deshalb wird sich der Vereinbarungspartner zu 1. von allen für ihn tätig werdenden ehren- und nebenamtlichen Personen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen, wenn deren Tätigkeit eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- die Tätigkeit wird wiederholt oder regelmäßig ausgeübt oder
- der/die Ehrenamtliche betreut Gruppen allein oder arbeitet mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen.

(2) Verzichtet werden kann auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger unwahrscheinlich machen. Kriterien dafür, die in ihrer Gesamtheit in die Bewertung einbezogen werden müssen, sind:

- geringe Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- geringe Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- seltene und sich selten wiederholende Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- geringe zeitliche Ausdehnung des Kontaktes (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

- geringer Altersabstand zwischen dem/der Ehrenamtlichen und betreuten Kinder bzw. Jugendlichen (nicht mehr als zwei Jahre)
- kurzfristige Tätigkeit als Vertretung.
-

Bei dem Engagement von Eltern z.B. in einer Kita soll bei der Gesamtbewertung zusätzlich der Selbsthilfeaspekt berücksichtigt werden, bei dem im Vergleich zum fremdnützigem Ehrenamt in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis nicht erforderlich ist. Ebenso sollen bei Jugendlichen, die aus der kontinuierlichen Mitarbeit in einem Jugendverband in die Wahrnehmung von Ehrenamtsaufgaben im Verband hineinwachsen, die Erfahrungen in der Arbeit mit dem Jugendlichen in der Gesamtbewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Über den Verzicht auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in Anwendung dieser Ausnahmeregelung entscheidet der Vereinbarungspartner zu 1. in eigener Verantwortung. Er kann sich dabei vom Landesjugendamt beraten lassen.

(3) Soweit der Vereinbarungspartner zu 1. wegen der Spezifik des Jugendhilfeangebots, aus fachlichen Gründen oder wegen der besonderen Arbeitsschwerpunkte des Trägers eine die Ausnahmeregelungen in Abs. 2 erweiternde Regelung zur Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für erforderlich hält, hat er ein spezifisches Konzept zum Einsatz ehrenamtlich Tätiger und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vorzulegen, in dem die Kriterien für die Auslegung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses dargestellt werden. Dieses Konzept bedarf der Zustimmung des Vertragspartners zu 2.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Bernau, den

Karsten Friedel
(Leiter des Landesjugendamtes)